

Spittal an der Drau, 19. September 2020

Sehr geehrte Verantwortliche in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden!

Erneut werden mit 21. September 2020 neue Regelungen mit einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie in Kraft gesetzt.

Die wesentlichen **Änderungen** gegenüber unserer letzten Aussendung vom 14. September sind:

- Veranstaltungen mit mehr als **250 Besuchern** benötigen eine **Bewilligung** der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde**.
- Für Veranstaltungen mit **mehr als 50 Besuchern Indoor** bzw. **mehr als 100 Besuchern Outdoor** hat der Veranstaltungsverantwortliche einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen.
- Die maximale Besucheranzahl wurde herabgesetzt. Siehe unten.

Im Bereich der **Probentätigkeit** hat es gegenüber der letzten Aussendung **keine Änderung** gegeben.

Zusammengefasst sind nun die wesentlichen Eckpunkte für die Tätigkeit in der Blasmusik wie folgt zu sehen:

1) Proben (und Konzerte), Musik in Bewegung

Bei Proben (aber auch bei Konzerten) ist zwischen den Musikern ein **Seitenabstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Dieser Abstand bemisst sich nach Auskunft des Sozialministeriums **von Stuhlmitte zu Stuhlmitte**. Der **Tiefenabstand** zwischen den einzelnen Sitzreihen ist so zu berechnen, dass ein **Mindestabstand von einem Meter zwischen dem vorderen Ende des Blasinstrumentes und dem Sesselrücken** davor eingehalten wird.

Diese Grundsätze gelten auch für „Musik in Bewegung“. Für sogenannte „öffentliche Proben“ gelten die untenstehenden Regelungen, wie für Veranstaltungen.

2) Veranstaltungen

Max. Anzahl an Personen bei Veranstaltungen:	Indoor	Outdoor
ausschließlich mit zugewiesenen Sitzplätzen	1.500	3.000
ohne zugewiesene Sitzplätze (auch nur teilweise)	10	100

Personen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind (daher auch die **Musiker**), sind in die oben genannten Höchstzahlen **nicht** einzurechnen.

Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde	Indoor	Outdoor
ab Personenanzahl	250	250

Österreichischer Blasmusikverband

Bundesgeschäftsstelle: Hauptplatz 10 | A-9800 Spittal/Drau
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at
ZVR: 910646635

Der Veranstaltungsverantwortliche hat bei Veranstaltungen mit **über 50 Personen (Indoor)** bzw. mit **über 100 Personen (Outdoor)** einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Eine Ausbildung zum COVID-19-Beauftragten ist nicht verpflichtend, entsprechendes Wissen sollte jedoch vorhanden sein. Eine Ausbildung ist beispielsweise beim Roten Kreuz möglich.

Beim **Betreten** von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist ein **MNS** zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten, sofern der seitliche Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird. Die Abstandsregel gilt nicht für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Bei Veranstaltungen gilt für das Personal mit Besucher/innenkontakt die Pflicht eine **Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS)** zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (bzw. keine andere Schutzvorrichtung besteht).

2a) Bewirtung bei Veranstaltungen

In **geschlossenen Räumen** ist die Konsumation von Speisen und Getränken **nur im Sitzen** an Verabreichungsplätzen zulässig.

Die Betreiber von Getränke- und Speisenausgaben sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Der Kunde hat in geschlossenen Räumen - ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz - eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Der Österreichische Blasmusikverband empfiehlt aufgrund der erhöhten Infektionszahlen die Vorgangsweise mit dem MNS auch in den Probelokalen. Daher sollten die Musikerinnen und Musiker den MNS im Probelokal nur ablegen, wenn sie sich auf ihrem Probenplatz befinden. Das Betreten von Probelokalen in öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen) findet nach den behördlichen Vorgaben statt.

Die bezirkswisen Schaltungen des **Corona-Ampel-Systems** haben vorerst weiterhin nur Empfehlungscharakter. Seitens des ÖBV empfehlen wir trotzdem die Beobachtung dieser Ampelschaltungen für den jeweiligen lokalen Standort und die Befolgung unserer Empfehlungen aus unserem Schreiben vom 7. 9. 2020.

Informationspool für die Blasmusik

Laufende Aktualisierungen unserer Informationen, sowie Hilfen zur Gestaltung von Präventionskonzepten und weitere Empfehlungen findet man im Blasmusik-Wiki unter der Adresse

<https://wiki.blasmusik.at/display/DOK/COVID19>

Wir bitten seitens des ÖBV besonders bei den Proben und Veranstaltungen gut auf alle **Hygienebestimmungen und Abstandsregeln** zu achten. Auch alle Vereinsverantwortlichen werden aufgefordert, die Musikerinnen und Musiker darauf hinzuweisen, dass auch **vor und nach den Proben** und Veranstaltungen **hohe Eigenverantwortung** gelebt werden soll, damit im gesamten Blasmusikumfeld möglichst hohe Sicherheit gegenüber der Infektionsgefahr gegeben ist.

Mit herzlichen Grüßen


Erich Riegler
Präsident des ÖBV


Helmut Schmid M.A.
Bundesjugendreferent


Prof. Walter Rescheneder
Bundeskapellmeister